

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zams

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Dezember 2025

14.

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 29.12.2025 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2020, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von
 - a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 50,- Euro pro Automat;
 - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
 - c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
 - d) mindestens drei Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2025, innerhalb einer Betriebsstätte: 300,- Euro pro Gerät.
- (3) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 lit. a bis c erhöht sich um 100 v.H., wenn mehr als drei Automaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.
- (4) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 und 3 ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.
- (5) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für das eine Abgabe nach Abs. 2 und 3 zu entrichten ist.

§ 2

Kartensteuer

- (1) Für Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2024 wird eine Kartensteuer erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer ist das Eintrittsgeld. Als Eintrittsgeld gilt die Summe der Erträge aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen. Die Umsatzsteuer bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.
- (3) Die Kartensteuer beträgt für
 - a) Filmvorführungen: 10 v.H. des Eintrittsgeldes;
 - b) für andere Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen: 25 v.H. des Eintrittsgeldes.
- (4) Für nachstehende Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen ist keine Kartensteuer zu entrichten:
 - a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

b) Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

(5) Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Eintrittskarte erstmalig zum Eintritt berechtigt.

(6) Abgabenschuldner ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Eintrittskarte ausgegeben wird. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(7) Der Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag des auf das Entstehen des Abgabenspruchs folgenden Monats (Fälligkeitstag) die Kartensteuer selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams über die Einhebung einer Vergnügungssteuer vom 28.03.2019, kundgemacht vom 29.03.2019 bis 23.04.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Benedikt Lentsch, MA

